

det. Denn wenn das Scheidungsurtheil des Amtsgerichtes Niderrsimmenthal vom 14. März 1877 rechtsverbindlich als nichtig erklärt worden ist, so wurde die Ehe des U. Böhren mit der Rosalie, geb. Rufener, überhaupt niemals rechtsgültig aufgelöst, bestand also zur Zeit der Eingehung der Ehe des Zumbunn mit der Rosalie, geb. Rufener, noch zu Recht, so daß dieser letztern Ehe von vornherein das öffentlich trennende Ehehinderniß des Art. 28 Ziffer 1 des Gesetzes über Civilstand und Ehe entgegenstand, was mit Nothwendigkeit zur Nichtigterklärung derselben führen mußte. (Art. 51 leg. cit.)

6. In Beziehung auf die Kostenvertheilung rechtfertigt es sich, den Rekurrenten, da sie mit den sämtlichen Begehren abzuweisen sind, die Gerichtskosten sowie eine Prozeßentschädigung an U. Böhren aufzuerlegen; von der Auflage einer Prozeßentschädigung gegenüber dem Staate Bern kann mit Rücksicht darauf, daß auch in dem angefochtenen Urtheile das Gericht die Kosten auf die Gerichtskasse übernommen hat, für die gegenwärtige Instanz ebenfalls abgesehen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Der staatsrechtliche Rekurs wird, soweit er gegen das Urtheil des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 27. November 1879 gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen; soweit er gegen das Urtheil des nämlichen Gerichtshofes vom 14. Dezember 1878 gerichtet ist, wird auf denselben nicht eingetreten.

2. Die Weiterziehung des Urtheils vom 27. November 1879 wird als unbegründet abgewiesen.

**VI. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.**

**Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.**

53. Urtheil vom 10. April 1880 in Sachen
Chur gegen Graubünden.

A. Im Jahre 1877 stellten die Steuerbehörden der Stadt Chur, gestützt auf das im Frühling gl. J. S. angenommene neue städtische Steuergesetz, wonach aller Erwerb aus in Chur betriebenen Geschäften der Stadt versteuert werden muß, der Verwaltung der graubündnerischen Kantonalbank einen Steuerzettel zur Angabe ihres steuerbaren Vermögens und Einkommens zu. Der Direktor der Kantonalbank wies jedoch denselben mit der Bemerkung zurück, die Kantonalbank werde kaum verpflichtet sein, städtische Steuern zu bezahlen; jedenfalls müßten darüber vorerst die zuständigen Behörden entscheiden. Der mit der Sache befaßte Kleine Rath des Kantons Graubünden sprach hierauf durch Zuschrift an den Stadtrath vom März 1878 der Stadt Chur das Besteuerungsrecht gegenüber der Kantonalbank unter eingehender Begründung ab, indem er gleichzeitig erklärte, daß er, wenn der Stadtrath von Chur auf dem erhobenen Ansprüche beharren sollte, die Frage der Standeskommission und dem Großen Rathe, welchen Behörden die gültige Interpretation der Gesetze zustehe, zur schließlichen Entscheidung vorlegen müßte. Da der Stadtrath von Chur durch Zuschrift vom 27. Mai 1878 auf seinem Ansprüche beharrte, so wurde die Frage dem Großen Rathe vorgelegt, welcher über die ihm gemachte Vorlage am 17. Juni 1878 in der Meinung zur Tagesordnung schritt, daß damit implicite das Vorgehen des Kleinen Rathes gebilligt, somit der Stadt Chur das Recht zur Besteuerung der Kantonalbank abgesprochen sei.

B. Hierauf reichte die Stadt Chur, gestützt auf Art. 110 Ziffer 4 der Bundesverfassung und auf Art. 27 Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beim Bundesgerichte eine vom 15. März 1879 datirte Klageschrift ein, in welcher sie die Rechtsbitte stellt: das Bundesgericht möge erkennen: 1) Es sei die Regierung des Kantons Graubünden nicht berechtigt, die Besteuerung der graubündener Kantonalbank, d. h. ihres Erwerbes und ihres Reservefonds, durch die Stadt Chur zu verhindern. 2) Kostenfolge. Zur Begründung wird im Wesentlichen bemerkt: Die graubündnerische Kantonalbank sei, wie des näheren ausgeführt wird, eine selbstständige juristische Person, nicht eine bloße Abtheilung des kantonalen Fiskus. Als juristische Person sei dieselbe im Gebiete des Vermögensrechtes rechtsfähig wie physische Personen, deshalb aber auch steuerpflichtig, wie dies der Kanton selbst dadurch, daß er die Kantonalbank einer Konzessionsgebühr für ihre Notenemission unterwerfe, anerkannt habe. Daß der Kanton einerseits Garant für die von der Bank eingegangenen Verbindlichkeiten sei, anderseits den Jahresnutzen im wesentlichen beziehe, ändere hieran nichts. Denn bei einem Erwerbsgeschäfte komme es mit Bezug auf die Steuern nicht darauf an, auf wessen Rechnung dasselbe arbeite, sondern lediglich darauf, ob es nach außen als selbstständiges Rechtssubjekt erscheine. Diesem Grundsatz müsse sich auch der Staat unterwerfen, wenn er industrielle Geschäfte errichte, welche als selbstständige Rechtssubjekte auftreten. Allein auch wenn der Staat das Bankgeschäft in eigenem Namen betriebe, so stände seiner Besteuerung durch die Stadt Chur nach graubündnerischen Gesetzen doch kein Hinderniß entgegen, denn nur Grundeigenthum des Staates, welches unmittelbar zu Staatszwecken diene, nicht aber anderes Staatsvermögen, sei nach einem Gesetze vom 28. November 1854 von der Gemeindebesteuerung befreit. Volends von keinem Belange sei es, wenn die Regierung des Kantons Graubünden sich auf § 6 des städtischen Steuergesetzes berufe, wonach der Einkommenssteuer unterliegen Erwerb und Einkommen hiesiger Einwohner und hier bestehender Korporationen und Erwerbsgesellschaften. Wenn hier von den Stiftun-

gen, zu welcher Klasse von juristischen Personen die Kantonalbank gehöre, nicht ausdrücklich die Rede sei, so sollen damit doch offenbar alle juristischen Personen bezeichnet werden, wie sich auch daraus ergebe, daß in § 7 des nämlichen Steuergesetzes, welcher von der Steuerbefreiung handle, keine juristischen Personen genannt werden.

C. In ihrer Vernehmlassung macht die Regierung des Kantons Graubünden geltend: Wie sich aus den in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundesverfassung und des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ergebe, wolle die Stadt Chur ihren Anspruch im Wege der Civilklage verfolgen und begründe darauf die Kompetenz des Bundesgerichtes. Es handle sich nun aber im vorliegenden Falle gar nicht um einen privatrechtlichen Anspruch, sondern um einen Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur. Denn in Frage liege, ob der Stadt Chur das Besteuerungsrecht gegenüber der graubündnerischen Kantonalbank zustehe, als offenbar nicht ein beanspruchtes privates Vermögensrecht, sondern ein Recht publizistischer Natur; das Bundesgericht sei also zur Beurtheilung der angestellten Klage nicht kompetent. Denn die Interpretation kantonaler Verwaltungs- und Steuergesetze, auf welche es im vorliegenden Falle ankomme, stehe nicht dem Bundesgerichte, sondern den zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden zu. Wollte man übrigens auch annehmen, die vorliegende Klage sei civilrechtlicher Natur, so wäre sie doch jedenfalls unrichtig angebracht und materiell unbegründet. Denn als Civilklage könnte sie nicht, wie gesehen, gegen die Regierung als verfügende Behörde, sondern sie müßte entweder gegen die Regierung als Vertreterin des kantonalen Fiskus oder aber gegen die graubündnerische Kantonalbank angebracht werden, wenn man die letztere, wie die Stadt Chur dies thue, als selbständiges Rechtssubjekt betrachte; in letzterem Falle wäre dann aber wiederum das Bundesgericht zur Entscheidung nicht kompetent. In der Sache selbst sei die Entscheidung der graubündnerischen Behörden durchaus gerechtfertigt. Die Bank könne nicht als selbständiges Rechtssubjekt betrachtet werden, sondern bilde eine Abtheilung der kantonalen Verwaltung, sollte man sie übrigens auch als formell selbstän-

diges Rechtssubjekt betrachten, so verwalte sie doch, da der Reingewinn zu Staatszwecken verwendet werde, Staatsgut und müsse daher von der Steuerpflicht befreit sein. Denn nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen unterstehe der Staat der Gemeindebesteuerung nicht, wovon auch nach graubündnerischem Rechte nur für Grundeigenthum, das nicht unmittelbar zu Staatszwecken diene, eine Ausnahme gemacht werde und welcher Grundsatz sogar, wie näher ausgeführt wird, im städtischen Steuergesetze selbst anerkannt sei. Demnach wird beantragt: 1) Die Civillage der Stadt Chur sei wegen Nichtzuständigkeit des Bundesgerichtes zurückzuweisen. 2) Eventuell sei die Stadt Chur mit ihren Rechtsbegehren überhaupt, weil unbegründet, abzuweisen.

D. In ihrer Replik bemerkt die Stadt Chur, während sie in der Sache selbst die Ausführungen der Regierung bekämpft und an den Behauptungen der Klageschrift festhält, in Bezug auf die aufgeworfene Kompetenz-Einrede: Wenn auch im Allgemeinen das Steuerwesen dem öffentlichen Rechte unterstehe und in den Bereich der kantonalen Souveränität falle, so sei dies doch im vorliegenden Falle deshalb anders, weil es sich in erster Linie nicht um die Auslegung der kantonalen und städtischen Steuergesetzgebung, sondern um eine eminent civilrechtliche Frage, nämlich die Frage handle, ob die Kantonalbank ein selbständiges Rechtssubjekt sei oder nicht. Die Klage sei darauf gerichtet, daß die Kantonalbank mit Rücksicht auf ihre Steuerpflicht als juristische Person vom Kanton anzuerkennen, mit andern Worten, daß der Kanton nicht berechtigt sei, sich mit der Kantonalbank zu dem Ende zu identifiziren, um letztere der Kommunalsteuer zu entziehen.

Duplikando führt die Regierung von Graubünden, indem sie im Uebrigen die von ihr vertretenen Aufstellungen näher begründet, in Bezug auf die Kompetenzfrage aus: Wenn auch die, übrigens nicht einmal entscheidende Frage, ob die Kantonalbank ein selbständiges Rechtssubjekt sei oder nicht, eine civilrechtliche sei, so werde doch dadurch der gegenwärtige Rechtsstreit nicht selbst zu einem civilrechtlichen: denn es handle sich nichtsdestoweniger lediglich um das Besteuerungsrecht, also um ein

öffentliches Recht gegenüber einem bestimmten Subjekte, beziehungsweise Vermögenskomplexe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie aus der in der Klageschrift gegebenen Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung des gestellten Rechtsbegehrens sich ergibt und übrigens zwischen den Parteien nicht bestritten ist, ruft die Klägerin das Bundesgericht als Civilgericht an, indem sie glaubt, daß die vorliegende Streitsache sich deshalb als Civilprozefsache qualifizire, weil deren Entscheidung, ihrer Ansicht nach, zunächst von der Lösung der nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beantwortenden Frage, ob die graubündner Kantonbank eine selbständige juristische Person oder eine Abtheilung des kantonalen Fiskus sei, abhängt.

2. Diese Ansicht ist aber offenbar unbegründet und es liegt hier eine Civilprozefsache überall nicht vor. Denn:

a) Das Rechtsbegehren der Klägerin geht dahin, es sei zu erkennen, die Regierung des Kantons Graubünden sei nicht berechtigt, die Stadt Chur an der Besteuerung der graubündnerischen Kantonbank zu verhindern. Es wird also beantragt, es sei zu erklären, die Regierung sei nicht berechtigt, eine bestimmte Verwaltungshandlung vorzunehmen. Die Klage ist demnach nicht gegen die Regierung als Vertreterin des Staatsfiskus, beziehungsweise gegen den Staat als Privatrechtssubjekt, sondern vielmehr gegen die Regierung als solche, d. h. als Organ der Staatshoheit gerichtet.

b) In Bezug auf hoheitliche Verfügungen kann nun der Staat beziehungsweise die staatliche Verwaltungsbehörde nur insofern vor den Civilgerichten belangt werden, als es privatrechtliche Folgen solcher Verfügungen anbelangt, d. h. insofern es sich um einen Eingriff in die Privatrechtssphäre des Klägers handelt. Ein Eingriff in die Privatrechtssphäre der Stadt Chur wird aber in concreto von dieser gar nicht behauptet und es kann auch von einem solchen offenbar nicht die Rede sein. Denn das Besteuerungsrecht der Gemeinde, dessen Ausdehnung auf ein bestimmtes Subjekt beziehungsweise einen bestimmten Vermögenskomplex hier in Frage steht, ist lediglich ein Ausfluß der öffentlich rechtlichen Stellung der Gemeinde, nicht eine der-

selben als Privatrechtssubjekt zustehende Berechtigung. (Vergl. Entscheidungen, amtliche Sammlung II S. 157 u. ff.) Entscheidungen der kantonalen Behörden über die Ausdehnung dieses Rechtes in subjektiver oder objektiver Beziehung können daher nicht auf dem Wege der Zivilklage, sondern nur, sofern sie eine Verletzung verfassungsmäßiger Gewährleistungen enthalten sollten, auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte angefochten werden.

c) Völlig unerheblich ist daneben der Umstand daß, nach der Behauptung der Klägerin, die allerdings nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beantwortende Frage, ob die graubündnerische Kantonalbank eine selbständige juristische Person neben dem kantonalen Fiskus sei, für die Entscheidung über die Steuerberechtigung der Gemeinde von Bedeutung ist. Denn für die Frage, ob eine Verwaltungssache oder eine Zivilprozessesache vorliege, ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen einzig die Natur des streitigen Anspruches entscheidend, während es völlig gleichgültig bleibt, ob in Beziehung auf einzelne Punkte Rechtsfälle des öffentlichen oder des Privatrechtes zur Anwendung zu bringen sind.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Frage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

54. Urtheil vom 26. Juni 1880 in Sachen eidgenössische Bank gegen Staat Freiburg.

A. Der Staat Freiburg schuldete als Rechtsnachfolger der Eisenbahngesellschaft Lausanne-Freiburg-Bern der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn in Paris den Kaufpreis für die Linie Genf-Versoix im Betrage von ungefähr 6 Millionen Franken. Die Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn verlangte Abtragung dieser Schuld und es kam nun, durch Dazwischenkunft der eidgenössischen Bank in Bern, folgende Kombination zu Stande: Durch Vertrag vom 19. November 1864 zwischen

der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft und der eidgenössischen Bank zedirte die erstere der letztern ihr Guthaben an die Eisenbahngesellschaft Lausanne-Freiburg-Bern und zwar al pari. (Art. 1 und 2 dieses Vertrages.) Ueber die Bezahlung des Cessionpreises wurde stipulirt, daß der Kanton Freiburg für den Betrag der fraglichen Schuld Staatsobligationen von je 500 Fr., welche zu 5 % verzinsbar und vom 1. Januar 1880 an in 10 Jahresserien rückzahlbar seien, freiren sollte und diese der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft an Zahlungsstatt zu übergeben seien. (Art. 3 des cit. Vertrages.) Für Verzinsung und Rückzahlung dieser Obligationen verpflichtete sich die eidgenössische Bank gegenüber der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn als solidarischer Bürge; im Uebrigen übernahm dieselbe die weitere Verpflichtung, diese Obligationen serienweise bis zum 31. Dezember 1871 al pari zurückzukaufen. (Art. 4 des Vertrages.) Durch einen Vertrag, welcher am 28. November 1864 zwischen den Delegirten des Kantons Freiburg und der eidgenössischen Bank unter Ratifikationsvorbehalt in Bern abgeschlossen, am 9. Dezember 1864 von dem Verwaltungsrathe der eidgenössischen Bank, am 30. November 1864 vom Regierungsrathe und am 15. Dezember gl. J. vom Großen Rathe des Kantons Freiburg ratifizirt wurde, trat der Kanton Freiburg dem Vertrage zwischen der eidgenössischen Bank und der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft vom 19. November 1864 seinerseits bei. In diesem Vertrage vom 28. November 1864 wird, neben der Stipulation einer Kommissionsgebühr für die eidgenössische Bank, welche ebenfalls in Staatsobligationen bezahlt werden soll, namentlich bestimmt, daß zur Sicherheit der zu emittirenden Obligationen die Linie Genf-Verjoiz und ihre Erträgnisse gemäß der maßgebenden Gesetzgebung des Kantons Genf, auf dessen Gebiet die Linie liegt, hypothekarisch eingesetzt werden sollen (Art. 3 des Vertrages) und werden im Fernern in Beziehung auf die Bezahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitals folgende Bestimmungen getroffen:

Art. 4. Les produits nets de la ligne seront livrés chaque mois à la Banque fédérale ou à son comptoir à Lausanne, afin d'assurer le service des intérêts des obligations. La Banque